

Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lützelbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lützelbach am ... folgende Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3, Aufwandsentschädigung, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende von Absatz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Soweit für Sitzungen kein gesetzlicher Öffentlichkeitsanspruch gilt, können diese auch als Video-/Telefonkonferenz stattfinden.“
2. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine weitere Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt
 - im Einzelfall 15,00 Euro pro wahrgenommenem Termin, bei mehreren Terminwahrnehmungen höchstens 30 € pro Kalendertag*
 - bei einer kompletten Wahrnehmung der Amtsgeschäfte 30,00 Euro pro Kalendertag“*
3. Als neuer Abs. 7 wird eingefügt:
„Verzichtet ein Mitglied der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes auf die Zusendung von schriftlichen Einladungen und Unterlagen und nutzt ausschließlich den elektronischen Sitzungsdienst über ein nicht von der Gemeinde bezuschusstes mobiles Endgerät, erhält es eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Monat.“

Artikel II

Diese Satzung zur 7. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Lützelbach tritt rückwirkend zum 01.04.2022 in Kraft.

Lützelbach, ...

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lützelbach

-Dienstsiegel-

Uwe Olt, Bürgermeister